

Lichtenstein-Callberger Tageblatt

früher Wochen- und Nachrichtenblatt

zugleich

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Ködlich, Bernsdorf, Rüsdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau und Mülsen.

Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

Nr. 51.

39. Jahrgang.
Freitag, den 1. März

1889.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtags) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis: 1 Mark 25 Pf. — Einzelne Nummer 5 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaiserl. Postanstalten, Postboten, sowie die Aussträger entgegen. — In der Rate werden die viergespaltene Korpusspaltel oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

Bekanntmachung.

Das Königliche Ministerium des Innern beabsichtigt im Laufe des Jahres 1889 eine allgemeine polizeiliche Revision der **Maasse** und **Gewichte** anzuordnen. Um jedoch den Gewerbetreibenden die Möglichkeit zu bieten, ihre **Maasse**, **Gewichte** etc., soweit deren fortdauernde Zulässigkeit im Verkehr zweifelhaft erscheint, **vor** der Revision zur eichamtlichen Prüfung zu bringen, und um den bei den bisherigen Revisionen hervorgetretenen Uebelstand zu beseitigen, daß unmittelbar nach Ausführung einer allgemeinen **Maass-** und **Gewichts-**Revision die Eichämter mit Prüfung und Wiederreichung solcher bereits im Verkehr gewesener **Nachgegenstände** derartig überhäuft werden, daß dieselben erst in längeren zum Teil mit einer Hemmung des Gewerbebetriebs verbundenen Fristen zurückgegeben werden können, werden die Gewerbetreibenden auf Anordnung des Königlichen Ministeriums des Innern hierdurch aufgefordert, die von ihnen benutzten **Nachgegenstände**, deren Zulässigkeit im Verkehr zweifelhaft erscheint, oder bei denen infolge des Gebrauchs die **Nachstempel** nicht mehr erkennbar sind, innerhalb der ersten **drei Monate** des Jahres 1889 dem nächsten Eichamte zur Prüfung beziehentlich Wiederreichung zuzuführen. Hierbei ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß diejenigen Gewerbetreibenden, in deren Geschäftsräumen bei der Revision unrichtige, unzulässige oder ungestempelte **Maasse** und **Gewichte**, sowie **Waagen** und **Maasswerkzeuge** vorgefunden werden, gemäß § 369, 2 des Reichsstraf-Gesetzbuchs mit einer Geldstrafe bis zu 100 M. oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft werden können und daß außerdem in jedem Falle auf Einziehung der vorschriftswidrig befundenen Gegenstände zu erkennen ist.

Lichtenstein, den 27. Februar 1889.

Der Rat zu Lichtenstein.
Fröhlich.

Die Anmeldungen

der Kinder, welche nächste Ostern schulpflichtig werden, sollen in der Woche vom 4.—9. März d. J. und zwar in der Zeit von 11 bis 12 Uhr vorm. u. von 2—4 Uhr nachm. im Direktorialzimmer des Hauptschulgebäudes stattfinden.

Dabei wolle man folgendes berücksichtigen:

1. Schulpflichtig werden nächste Ostern alle Kinder, welche bis dahin das sechste Lebensjahr erfüllt haben; doch dürfen auch solche Kinder aufgenommen werden, welche bis zum 30. Juni 1889 das sechste Lebensjahr vollenden.
2. Auch solche Kinder, welche wegen Kränklichkeit noch nicht in die Schule eintreten können, sind unter Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses anzumelden.
3. Als Nachweis über die erfolgte Impfung an den anzumeldenden Kindern ist ein Impfschein vorzulegen.
4. Für auswärts geborene Kinder ist ein Geburtschein und ein Taufzeugnis beizubringen.

Lichtenstein, den 20. Februar 1889.

Die Schuldirektion.
Bönke.

Sparcassen-Expeditionstage in Lichtenstein:
Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Geschäftstage der Sparkasse zu Callberg:
Montag, Donnerstag und Sonnabend. Einlagen werden mit 3% verzinst, Zinsen für Ausleihungen möglichst billig vereinbart.

Tagesereignisse.

—* Lichtenstein, 28. Februar. Die Unsitte, das Wegziehen des Stuhles betreffend, hat wieder böse Folgen gehabt. In einem hiesigen Restaurant zog gestern abend, währenddem sich ein anwesender Gast setzen wollte, ein anderer den Stuhl beiseite, sodaß der erstere unglücklich zu Falle kam, auf die Stuhlflanke aufschlug und sich eine bedeutende Kopfverletzung zuzog. Möchten doch solche „Scherze“, die das Leben der Mitmenschen in Gefahr bringen, unterlassen werden.

— Bei Gelegenheit eines in einem hiesigen Restaurant stattgefundenen Hochbierfestes, wurde einem Bergarbeiter 1 Portemonnaie mit Inhalt gestohlen. Hierdurch entspann sich ein Streit, welcher sich bis auf die Straße vor dem betr. Restaurant fortplante und schließlich in Thätlichkeiten überging, wobei ein Bergarbeiter aus Callberg in den Unterleib gestochen wurde. Der Thäter wurde dieser Tage als ein Bergarbeiter aus Hohndorf ermittelt und zur Haft gebracht und soll bereits an die Königl. Staatsanwaltschaft abgeliefert worden sein.

— Der Einbruch in der Nacht vom Freitag zum Sonnabend in Bernsdorf hat nicht bloß bei einem, sondern bei zusammen 5 Gutsbesitzern stattgefunden. Gestohlen wurden Wurst, Butter, Cigarren, Geld, Kleidungsstücke und Goldwaren.

— In der Nacht zum 26. Februar wurde in Rühnapfel bei einem dortigen Gutsbesitzer ein Einbruch verübt. Entwendet wurden dabei eine goldene Damenuhr, goldne Ringe, 4 Schrot Speck und verschiedene Kleidungsstücke.

— Da das Musterungs-Geschäft für 1889 im März beginnt, so müssen bis dahin die Gesuche um Zurückstellung von Militärflichtigen eingereicht werden. Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden: a) die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister; b) der Sohn eines zur Arbeit und Aussicht unfähigen Grundbesizers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzers, der Pachtung oder des Gewerbes ist; c) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen oder an den erhaltenen

Wunden verstorbenen oder infolge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung des Ersteren den Angehörigen eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann; d) Militärflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtnis zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirtschaftung angewiesen und die wirtschaftliche Erhaltung des Besitzers oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist; e) Inhaber von Fabriken oder anderen gewerblichen Anlagen, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärflichtigen vorangehenden Jahres zugefallen und deren wirtschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist; f) Militärflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenderer Nachteile erleiden würden; g) Militärflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben. Sind die Reklamationsgründe durch freie Entschliegung der Militärflichtigen oder seiner Angehörigen herbeigeführt (z. B. durch Ankauf, Pachtung, Uebertragung eines Besitztums u. s. w.), so werden sie in der Regel verworfen.

— In der Zeit vom 6. bis 12. Februar sind allein auf der Bahnstrecke Dahlen - Döbeln - Riesa 12,000 M. für Schneeschaueln verausgabt worden.

— Dresden, 28. Februar. Die Abreise Sr. Maj. des Königs nach Leipzig erfolgt heute, Donnerstag nachmittag um 4 Uhr 9 Minuten. In Leipzig angekommen, wird sich Sr. Majestät zu einem Concert ins Gewandhaus begeben. Auch Ihre Maj. die Königin wird, wie nunmehr bestimmt ist, Leipzig besuchen, und zwar erfolgt die Abreise dahin morgen abend 7 Uhr 23 Minuten. — Sr. Maj. der König hatte heute auf Langebrücker Revier eine Jagd veranstaltet. Das Diner wurde im Königl. Residenzschlosse eingenommen.

— Grimma. An der Trebsener Brücke wurde am Sonntag ein 7 Jahre alter Knabe aus der Mulde gezogen, der bei Pauschwitz in dieselbe gefallen und von der Strömung mit fortgerissen worden war. Das Kind war bewußtlos; infolge der sofort ange-

stellten Wiederbelebungsvorläufe kam es jedoch glücklicherweise wieder zu sich.

— Döbeln. Ein 5 Jahr altes Kind fiel am Nachmittage des Sonntag am Niederwerderstieg in den Mühlgraben und wurde von den eifigen Fluten mit fortgerissen, bis es einem Schutzmann und dem Klempnergesellen Krüger gelang, es zu retten. Das Kind, welches glücklicher Weise noch lebte, wurde in die Wohnung seiner erschreckten Eltern gebracht.

— Neustadt bei Stolpen, 20. Febr. Im vorigen Jahre verstarb der hiesige Bürger und frühere Tuchfabrikant Fr. Wildner im 60. Lebensjahre. Kürzlich ist nun dessen bei hiesigem Amtsgericht niedergelegtes Testament eröffnet worden, über dessen Inhalt folgendes verlautet: 30,000 M. überweist der Verstorbene hiesiger Stadtbehörde zur Verwaltung, deren Zinsen zur Hälfte an hiesige Arme und Kranke jährlich zur Verteilung gelangen, während mit der andren Hälfte armen Kindern eine Weihnachtsfreude bereitet werden soll; 1500 M. vermachte er jedem seiner drei Paten als Geschenk; 6300 M. erhalten einundzwanzig mit Namen aufgeführte hiesige bedürftige Personen, mithin jede 300 M.; die hiesige bedürftige Schützen-Gesellschaft, deren Mitglied der Testator war, sowie der die Wohlthätigkeit pflegende Frauenverein sind mit ansehnlichen Vermächtnissen bedacht; 1000 M. sind den hungernden und frierenden Vögeln ausgesetzt, wovon die Zinsen zur Errichtung von Futterplätzen im Winter zu dienen haben. Auch sein Dienst- und Arbeitspersonal hat der Verstorbene mit Geschenken bedacht.

— Aus der Lausitz. Eine besondere Erwägung verdient hier selbst die Sitte der Gefindeschlittenfahrten. Die Ritterguts- und Gutsbesitzer gestatten bei günstiger Schlittenbahn ihrem Dienstpersonal eine gemeinschaftliche Ausfahrt. Am vergangenen Sonntag fanden fast überall solche Ausflüge statt. Meistens fahren die Leute allein, jedoch kommt es auch vor, daß sich der Gutsherr nebst Familienangehörigen der Fahrt anschließt und die Jagde begibt.

— Von dem Schöffengericht zu Greiz wurde ein reicher Gutsbesitzer aus der Umgegend zu vier Tagen Gefängnis verurteilt. Derselbe hatte ein Zwanzigpfennigstück, welches ein in einer Gastwirtschaft neben